



Ausgabe Nr. 04/2026 vom 09.04.2026

#Termine Liebe Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **291. Ausgabe.**

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

„Verfahrenstechnische Anlagen im Spannungsfeld der EU-MVO. Eine kritische Analyse des neuen VCI-Leitfadens“

(von Dr.-Ing. Björn Ostermann und Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, DCEM – Die CE-Mentoren, <https://cementor.de/>)



Alter Wein in neuen Schläuchen

oder frei nach Pippi Langstrumpf:

„Ich mach mir die Welt, widde widde wie sie mir gefällt“

Der VCI hat im Februar 2026 einen Leitfaden zur

“ANWENDUNG DER MASCHINENVERORDNUNG ((EU) 2023/1230) IN ANLAGEN DER CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHEN INDUSTRIE”

veröffentlicht.

Der aus unserer Sicht wichtigste Satz steht direkt auf der ersten Seite unter **"Rechtliche Hinweise"**.

“Dieser VCI-Leitfaden zur Anwendung der Maschinenverordnung in Anlagen der chemisch-pharmazeutischen Industrie entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.”

Dieser Hinweis ist in Hinblick auf die nachfolgenden VCI-Interpretationen wesentlich. Denn bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass der Leitfaden in weiten Teilen auf bereits seit Jahren vertretene Argumentationslinien zurückgreift. Im Kern wurden alte VCI-Erläuterungen weitestgehend übernommen und lediglich sprachlich an die neue EU-Maschinenverordnung (EU-MVO) angepasst. Damit wurden allerdings auch die bereits bekannten rechtssystematisch fraglichen VCI-Auslegungen der Branche fortgeschrieben.

Anzeige

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 7. Juli 2026
- Maritim Hotel Köln

Nur noch 6 Monate
bis zum Umstieg

NEHMEN
SIE AUCH
ONLINE
TEIL!



mbt
maschinenbautage
ostermann

Kurz und bündig:

- Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick
- Konkrete Auswirkungen auf Ihre Produkte und Prozesse
- Klare Handlungsempfehlungen:
Wie Sie sich optimal vorbereiten
- Antworten auf Ihre individuellen Fragen aus erster Hand

→ MBT-Sonderkonferenz EU-Maschinenverordnung



Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Zentrale Aussagen des VCI-Leitfadens

Der Leitfaden geht im Kern davon aus, dass sogenannte „*verfahrenstechnische Anlagen*“ im Wesentlichen nicht dem Anwendungsbereich der EU-MVO unterfallen. Stattdessen wird die Anwendung der Verordnung auf einzelne innerhalb der Anlage befindliche „*Maschinen*“ beschränkt.

Die daraus resultierende Systematik lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Einzelne maschinentechnischen Komponenten werden als verwendungsfertige, CE-gekennzeichnete Maschinen mit definierten Schnittstellen betrachtet.

Gefährdungen, die sich aus dem Zusammenwirken dieser Komponenten mit anderen Bauteilen innerhalb der verfahrenstechnischen Anlage ergeben, sollen nicht im Rahmen einer „CE-Bewertung“ adressiert werden.

Die Bewertung solcher Gefährdungen wird vielmehr dem nationalen Betreiberrecht zugeordnet.

Auffällig ist dabei, dass die Anwendbarkeit der EU-MVO in dem VCI-Leitfaden faktisch auf mechanische Gefährdungen reduziert wird, während andere Gefährdungsarten – etwa prozessbedingte oder systemische Risiken – außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-MVO verortet werden.

Zusammenfassen kann man das Fazit des VCI mit dem einfachen Satz:

“Verfahrenstechnische Anlagen fallen nicht unter die EU-Maschinenverordnung”

Anzeige

SAFETY-SERVICES aus OSNABRÜCK

**CE-Kennzeichnung und Maschinensicherheit
Funktionale Sicherheit
Technische Dokumentation**



Sie haben ein CE-Projekt? Lassen Sie uns sprechen.

Das ING.-BÜRO LEIMKÜHLER GMBH unterstützt Sie von der ersten Idee bis zur sicheren, normkonformen Maschine.

Unsere Leistungen

- Sicherheitskonzeptionierung
- Risikobeurteilung gemäß EN ISO 12100
- Verifikation SRP/CS mit SISTEMA
- Verifikation SRASW mit SOFTEMA
- Validierung der funktionalen Sicherheit
- Retrofits & Bewertung „wesentliche Veränderung“
- Gesamtheit von Maschinen & Verkettung
- Nachlaufmessungen
- Technische Dokumentation

Ihr Fullservice-CE-Dienstleister im Sondermaschinenbau.

Leimkübler
MASCHINENSICHERHEIT

Rechtliche Einordnung

Die EU-MVO kennt den Begriff der „*verfahrenstechnischen Anlage*“ nicht. Eine pauschale Herausnahme solcher Anlagen aus ihrem Anwendungsbereich lässt sich daher weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik der EU-MVO ableiten.

Die Einordnung *verfahrenstechnischer Anlagen* muss vielmehr auf Grundlage des in Artikel 2 festgelegten Anwendungsbereichs und der in Artikel 3 EU-MVO definierten Begriffe erfolgen. Maßgeblich ist dabei insbesondere der Begriff der „*Maschine*“ sowie der „*Gesamtheit von Maschinen*“. Auch muss das Zusammenspiel mit weiteren „*Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union*“ im Rahmen der Festlegungen des Artikel 9 der EU-MVO untersucht werden.

Die EU-MVO trägt dem Umstand Rechnung, dass Maschinen häufig nicht isoliert betrieben werden, sondern in funktionalen Zusammenhängen stehen. Dies spiegelt sich insbesondere im Konzept der „*Gesamtheit von Maschinen*“ wider, bei dem darauf eingegangen wird, dass mehrere Maschinen so angeordnet und gesteuert sind, dass sie als funktionale Einheit zusammenwirken.

Die EU-MVO verfolgt dazu erkennbar einen umfassenden sicherheitstechnischen Ansatz. Sie erfasst eindeutig *alle relevanten Gefährdungen* und nicht nur, wie im VCI-Leitfaden unterstellt wird, mechanische. Dazu gehören auch die hier in Rede stehenden

prozesstechnisch generierten Gefährdungen der sogenannten „*verfahrenstechnischen Anlagen*“. Ein Blick in den *Anhang III der EU-MVO* macht dies schnell und auch leicht erkennbar deutlich. Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung, die die sicherheitstechnischen Zusammenhänge innerhalb einer Anlage aus der „CE-Bewertung“ ausklammert, mit dem rechtssystematischen Ansatz der EU-MVO nicht vereinbar.

Einordnung der im VCI-Leitfaden genannten „Maschinen“

In Abschnitt 4.2 nennt der VCI-Leitfaden eine Reihe von *Maschinen*, die Bestandteil sogenannter verfahrenstechnischer Anlagen sein können. Diese werden im VCI-Leitfaden für sich allein als vom Hersteller CE-bewertete verwendungsfertige Maschinen betrachtet.

Gefährdungen, die durch deren Einbindung in eine *verfahrenstechnische Anlage* entstehen, sollen nach dem VCI-Leitfaden ausschließlich durch den Betreiber außerhalb von „CE“ behandelt werden. Damit werden allerdings in der EU-MVO regulatorisch verankerte Anforderungen wie sicherheitstechnische Zusammenhänge, die zu einer *Gesamtheit von Maschinen* im Sinne der EU-MVO führen könnten, ausgeblendet.

Anzeige



Inspired by Knowledge.

TÜV NORD GROUP

Wissen gibt Sicherheit

TÜV NORD Akademie

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	18.05.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Magdeburg	21.05.2026	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Hannover	27.05.2026	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar
Bremen	01. – 04.06.2026	CE-Koordinator (TÜV)
Bremen	22.06.2026	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Stuttgart	08.07.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

„Maschinen“ oder doch „unvollständige Maschinen“

Bei den im VCI-Leitfaden aufgeführten *Maschinen* handelt es sich nach den Bestimmungen der EU-MVO regelmäßig um „*unvollständige Maschinen*“ und nicht um „*Maschinen*“, da sie erst in Verbindung mit anderen Teilen der verfahrenstechnischen Anlage ihre bestimmungsgemäße Verwendung sicher ausführen können.

Es handelt sich auch nicht um *Maschinen* im Sinne des Artikel 3 Abs. 1b), da ihnen regelmäßig mehr fehlt als „*lediglich die Teile [fehlen], die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden*“.

Daraus ergeben sich zwei wesentliche Konsequenzen:

Unvollständige Maschinen unterliegen nach der EU-MVO nicht der CE-Kennzeichnung, und sind u.a. mit einer EU-Einbauerklärung zu versehen.

Die letztendliche sicherheitstechnische Bewertung der unvollständigen Maschinen ist auf Ebene der *Maschine* bzw. der *Gesamtheit von Maschinen* vorzunehmen, in die die *unvollständigen Maschinen* integriert werden.

Das heißt, diese vom VCI als „*Maschinen*“ bezeichnete Produkte müssen / können als *unvollständige Maschinen* für sich allein nicht alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EU-MVO erfüllen, sondern nur soweit es bis zu den *Einbauschchnittstellen* möglich ist.

Die im VCI-Leitfaden vorgenommene Einordnung als „*CE-Maschinen*“ führt daher zu einer Verschiebung der regulatorischen Verantwortlichkeiten, die mit den Vorgaben der EU-MVO nicht in Einklang steht.



In der Praxis wird für diese angeblichen *Maschinen* in der Branche jedoch seit jeher häufig eine CE-Kennzeichnung vom Hersteller verlangt. Dass Hersteller diese Praxis aus wirtschaftlichen Gründen nur selten in Frage stellen, ist bekannt, trägt aber nicht unbedingt zur Rechtssicherheit bei Herstellern wie auch Betreibern bei.

Ergebnis dieses Branchenvorgehens ist:

- Produkte werden als *Maschinen* in Verkehr gebracht, obwohl sie in ihrem Lieferzustand die entsprechenden Anforderungen der EU-MVO an Maschinen nicht erfüllen (können),
- Unzulässige CE-Kennzeichnung.
- Unzulässige EU-Konformitätserklärung.
- Fehlende EU-Einbauerklärung.

- Fehlende Montageanleitung.
- Verantwortlichkeiten zwischen „Maschinen-Hersteller“ und „Anlagenhersteller / Betreiber“ unscharf.

Dies kann sowohl für Hersteller als auch für Betreiber zu erheblichen Unsicherheiten und Haftungsrisiken führen.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie die Anforderungen der Maschinenverordnung sowie ggf. der EMC, LVD, PED, ATEX, RED, Cyber Resilience Act – CRA und ...

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.800 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!

Nächste Ausbildung ab **21. April (Warteliste) oder 15. September 2026.**



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

 **+49(0)2405/4066066**

Fazit zum VCI-Leitfaden

Der VCI-Leitfaden setzt eine langjährige fragliche Auslegung fort, die darauf abzielt, verfahrenstechnische Anlagen weitgehend aus dem Anwendungsbereich der EU-MVO herauszunehmen und die regulatorische „CE-Bewertung“ auf Einzelkomponenten zu beschränken.

Eine bemerkenswerte Auslegung der EU-MVO im Hinblick auf eine *Gesamtheit von Maschinen* – mit der seit vielen Jahren von der Branche versucht wird, sich faktisch über das verbindliche EU-Recht für Maschinen und Anlagen hinwegzusetzen.

Lösung für verfahrenstechnische Anlagen im EU-Maschinenrecht

Die Diskussion über die Anwendung des EU-Binnenmarktrechts auf *verfahrenstechnische Anlagen* zieht sich von Anbeginn durch die EG-Maschinenrichtlinie und nunmehr wohl auch durch die nachfolgende EU-MVO.

Niemand verlangt am Werkstor eines Chemiebetriebes ein CE-Kennzeichen. Auch sind sich alle Beteiligten darüber einig, dass *verfahrenstechnische Anlagen* in Ihrer Gesamtheit sicher sein müssen. Nichts anderes fordert die EU-MVO.

Die Lösung liegt aber nicht in einer „Ausgliederung“ der Maschinentechnik aus der *verfahrenstechnischen Anlage* und die Betrachtung der einzelnen restlichen Bauteile / Baugruppen unter der EU-Druckgeräterichtlinie und der EU-ATEX-Richtlinie, um dann das sicherheitstechnische Zusammenspiel aller einzelnen Teile nach den nationalen Arbeitsschutzbestimmungen zu bewerten.

Die Lösung liegt klar in einer -soweit sicherheitstechnisch möglichen- Aufteilung komplexer *verfahrenstechnischer Anlagen* in mehrere *Gesamtheiten von Maschinen*, die dann zwar prozesstechnisch zusammenarbeiten, sicherheitstechnisch aber an definierten Schnittstellen getrennt sind.

Weiterführende Literatur

Die EU-rechtliche Einordnung der sogenannten "*Verfahrenstechnische Anlagen*" in das EU-Maschinenrecht haben wir an mehreren Stellen auf unserer Website <http://www.maschinenrichtlinie.de> erläutert:

Downloads:

Anlagen und Komponenten

<https://www.maschinenrichtlinie.de/downloads/fachaufsaetze/#c6862>

Kommentierung:

Verfahrenstechnische Anlagen <https://www.maschinenrichtlinie.de/mbt-leitfaden/maschinenverordnung-2023-1230-eu/anwendungsbereich-maschinen/maschinenanlagen/#c8783>

Video von der EU-Maschinenbautagen:

Vortrag Maschinenrichtlinie vs. verfahrenstechnische Anlagen

<https://www.youtube.com/watch?v=pSPcKgSX0hk>

Aktuelles

Änderung der Messgeräterichtlinie 2014/32/EU

In den letzten 20 Jahren seit Veröffentlichung der Messgeräterichtlinie sind neue Messgeräte auf den Markt gekommen, die nicht unter die Richtlinie 2014/32/EU fallen. Dies gilt insbesondere für Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Messanlagen für Druckgaszapfsäulen, die für den Betrieb von Fahrzeugen wichtig sind. Außerdem enthält die Richtlinie 2014/32/EU keine Anforderungen für Messgeräte für thermische Energie für Kühlanwendungen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf Elektrizitäts- und Gaszähler weder die Verwendung von Gleichstrom, Wasserstoff und anderen Brenngasen, die als Alternativen zu traditionelleren Gasen verwendet werden können, angemessen vor, noch erlaubt sie es, intelligente Verbrauchsmessung, die eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Klimaziele der Union spielt, in vollem Umfang zu nutzen.

Daher wurde es notwendig, sowohl den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/32/EU als auch die wesentlichen Anforderungen in den Anhängen der Messgeräterichtlinie an die technische Entwicklung anzupassen. Das Inverkehrbringen von Messgeräten wird jetzt

durch eine allgemeine Überarbeitung der Richtlinie 2014/32/EU systematisch und umfassend geregelt. Außerdem werden Anhang I und die gerätespezifischen Anhänge überarbeitet (z.B. Anhang III „Wasserzähler“), um den derzeitigen Unionsrahmen entsprechend den technologischen Entwicklungen anzupassen. Die Anhänge I, IV, V und VI der Richtlinie 2014/32/EU werden ebenfalls geändert, da sie nicht mehr technologieneutral sind und keine wesentlichen Anforderungen enthalten, die vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes für neue Technologien relevant sind.

Die zunehmende Verwendung von komprimierten Gasen wie Wasserstoff und Erdgas erfordert die Einfügung eines neuen Anhangs über Messanlagen für Druckgaszapfsäulen in die Richtlinie 2014/32/EU.

Anzeige

The poster for CE-PraxisTAGE 2026 features a light blue background with silhouettes of people in a professional setting. The main title 'CE-PraxisTAGE 2026' is in large, bold letters, with 'TAGE' in red. Below it, the subtitle 'Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung' is in blue. The dates '05.-07. Mai 2026 in Pforzheim' are also in blue. A list of topics includes 'Maschinenbau', 'Anlagenbau', and 'Steuerungsbau'. A yellow sign on the right says 'AUCH ALS WEB EVENT BUCHBAR'. A dark blue banner at the bottom states 'inkl. Fokustag zu CRA, MVO oder Safexpert'. The website 'www.ce-praxistage.com' and the IEF logo are at the bottom.

CE-PraxisTAGE 2026
**Die jährliche Fachkonferenz
zur CE-Kennzeichnung**
05.-07. Mai 2026 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

inkl. Fokustag zu CRA, MVO oder Safexpert

www.ce-praxistage.com

IEF

AUCH ALS
**WEB
EVENT
BUCHBAR**

Aktualisierung der gemeinsamen Militärgüterliste

Die aktualisierte Liste der Verteidigungsgüter wurde bereits am 18. Februar 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Am 13. März 2026 wurde im Nachgang auch die aktualisierte gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union wurde vom Rat am 19. März 2007 angenommen und ist mehrere Male aktualisiert worden. Am 23. Februar 2026 nahm der Rat die jetzt aktualisierte gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union an.

Die gemeinsame Militärgüterliste hat zwar direkt nichts mit der CE-Kennzeichnung zu tun, aber sie kann dabei helfen Militärgüter zu identifizieren, die von verschiedenen Richtlinien und Verordnungen ausgenommen sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Funkschnittstellen für Geräte mit geringem Stromverbrauch, die mit Satelliten kommunizieren (LPD-S) (Notifizierung 2026/0157/BE)

Das Dokument betrifft die Funkschnittstellen K06-01 bis K06-10 für Geräte mit geringem Stromverbrauch, die mit Satelliten kommunizieren (LPD-S). Diese Funkschnittstellen enthalten Einzelheiten zum Frequenzplan sowie eine Beschreibung der technischen Mindestanforderungen an die betreffenden Funkgeräte im Hinblick auf die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums.

Deutschland:

Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2026/0165/DE)

Die Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe wird um weitere Werkstoffe ergänzt:

- Aufnahme von CW730R-DW (CuZn41Sn1P) in die Kategorie „Kupfer-Zinn-Zinn-Phosphor-Legierungen“
- Die Kategoriegrenzen der Kategorie „Kupfer-Zinn-Zinn-Phosphor-Legierungen“ werden für Kupfer, Zinn und dem unvermeidbaren Begleitelement Eisen angepasst.

Im Absatz 11 werden die Werkstoffe benannt, die aufgrund der Grenzwertsenkung für den Parameter Blei zum 12. Januar 2028 nicht mehr in Produkten enthalten sein dürfen, die in neue Wasserversorgungsanlagen eingebaut werden. Daher wird das Datum vom 11. Januar 2028 zu 12. Januar 2028 geändert, weil die Werkstoffe noch bis zum 11. Januar 2028 eingebaut werden dürfen.

Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2026/0142/DE)

Die Bewertungsgrundlage wurde folgendermaßen geändert:

- Der maximale Antimongehalt in der Positivliste (Tabelle 1) für Email und andere glasartige Werkstoffe wird auf 2 % erhöht.
- In Tabelle 1 wird Vanadiumoxid mit einem Gehalt von 0 - 0,2 % neu eingeführt
- Überzügen aus Chromcarbiden, welche mit dem HVOF Verfahren aufgetragen werden, werden neu eingeführt.

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 64 GHz – 66 GHz (Punkt-zu-Punkt) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Finnland:

Entwurf eines Dekrets des Umweltministeriums zur Änderung des Dekrets des Umweltministeriums über die Klimaberichte für Gebäude und die Liste der Bauprodukte (Notifizierung 2026/0139/FI)

In der Änderung des Dekrets wird vorgeschlagen, das Dekret des Umweltministeriums über die Klimaberichte für Gebäude und die Liste der Bauprodukte anzupassen, um die Anforderungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakts zu erfüllen.

Die wichtigste Änderung betrifft die Hinzufügung neuer Lebenszyklusphasen, um die Nutzung von Bauprodukten (B1), die Gebäudeinstandhaltung (B2) und die Gebäudesanierung (B3) in die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks einzubeziehen. Zudem würde die Nutzung von Bauprodukten als Energiequelle nach Ablauf des Lebenszyklus des Gebäudes in die CO₂-Handabdruck einfließen. In der Änderung des Dekrets wird außerdem vorgeschlagen, Produkte und Komponenten im Zusammenhang mit Gebäudesystemen, wie beispielsweise Gebäudeautomations- und -steuerungssysteme, in den Geltungsbereich der Bewertung aufzunehmen.

In Bezug auf die Daten, die für Bewertungen von CO₂-armen Technologien verwendet werden, wird vorgeschlagen, das Dekret zu ändern, um eine Hierarchie für die Quelldaten festzulegen. Was die Berichterstattung über die Ergebnisse betrifft, sieht die Änderung des Dekrets vor, dass die Ergebnisse in kg CO₂eq/m² statt wie bisher in kg CO₂eq/m².a angegeben werden sollen.

Es wird vorgeschlagen, das Dekret zu ändern, um festzulegen, wie die Berichterstattung in bestimmten Situationen erfolgen sollte. Bestimmungen über zulässige Überschreitungen von Grenzwerten aufgrund außergewöhnlicher Umstände sind im Regierungsdekret über Grenzwerte für den CO₂-Fußabdruck von Neubauten (2/2026) festgelegt.

Irland:

Verordnung über Bauvorschriften (Änderung von Teil D) (Notifizierung 2026/0110/IE)

Die Bauverordnungen 1997-2024 legen Mindeststandards für die Planung und den Bau von Gebäuden und Bauwerken fest. Sie werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass Änderungen der Bautechniken, des technologischen Fortschritts, der Innovation, der gesetzlichen Anforderungen und der EU-Gesetzgebung ausreichend berücksichtigt werden.

Um die Bauverordnung mit der neuen EU-Bauprodukteverordnung (Verordnung (EU) 2024/3110) in Einklang zu halten, wird vorgeschlagen, Teil D des zweiten Anhangs der Bauverordnung (Materialien und Ausführung) sowie den zugehörigen Technischen Leitfaden zu ändern, um die Definition des Begriffs „geeignete Materialien“ auf die EU-Verordnung (EU) 2024/3110 auszuweiten. Damit wird klargestellt, dass Bauprodukte, die mit einer CE-Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 versehen sind oder einer harmonisierten technischen Spezifikation gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 entsprechen, auch als „geeignete Materialien“ gelten, um die Einhaltung der Bauverordnung nachzuweisen.

Österreich:

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2026) (Notifizierung 2026/0131/AT)

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen in der vorliegenden Novelle die Verweisungen auf europäische Rechtsakte, die Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde, die Begriffsbestimmungen sowie die Strafbestimmungen.

Spanien:

Erlass zur Genehmigung der nationalen Frequenzzuweisungstabelle (CNAF) (Notifizierung 2026/0152/ES)

Der Erlassentwurf besteht aus einem einleitenden Abschnitt über die allgemeinen Aspekte der nationalen Frequenzzuweisungstabelle (CNAF) und ihrer Rechtsgrundlage im Gesetz Nr. 11/2022. Der Anhang enthält den eigentlichen technischen Text der nationalen Frequenzzuweisungstabelle. Er enthält einen einleitenden Abschnitt, in dem die verwendeten Begriffe, wie beispielsweise die Frequenznutzungsmodalitäten und die Funkdienste, sowie weitere technische Parameter definiert werden. Es folgen die Fußnoten zu Artikel 5 der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst (RR-Fußnoten) sowie die Tabellen oder Diagramme, in denen die Frequenzen den Funkdiensten in den drei Regionen zugewiesen werden, in die die Welt zu diesem Zweck aufgeteilt wurde. Neben den globalen Zuweisungen werden die nationalen Frequenzzuweisungen angegeben. Auf die Frequenzzuweisungstabellen folgen die NU-Fußnoten für den nationalen Gebrauch, nummeriert von 0 bis 170, sowie die Fußnoten zu CEPT, EU, NATO und Funkdienst-Dienstbarkeiten. Schließlich sind die Diagramme und Abbildungen enthalten, die der Kanalisierung und/oder Anordnung der verschiedenen Frequenzbänder entsprechen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Chile:

Vorentwurf einer Emissionsnorm für Heizkessel (Notifizierung G/TBT/N/CHL/789)

China:

Nationale Norm der VR China, Technische Spezifikation für die besondere Schutzwirkung von Augen- und Gesichtsschutz (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2238)

Nationale Norm der VR China, Elektrisches Brandüberwachungssystem – Teil 4: Lichtbogenfehlerdetektor (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2240)

Nationale Norm der VR China, Formstabile gasdurchlässige Kontaktlinsen für die Orthokeratologie (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2237)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsvorschriften für Hebezeuge – Teil 4: Schwenkkrane (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2236)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsvorschriften für Hebezeuge – Teil 2: Mobilkrane (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2234)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsvorschriften für Hebezeuge – Teil 3: Turmdrehkrane (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2235)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitstechnische Anforderungen an nichtmetallische Produkte in Kohlebergwerken (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2233)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitstechnische Spezifikation für Batterien in elektrisch betriebenen Rollstühlen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2205)

Verordnung über Sicherheitstechnik für transportable Druckbehälter (Entwurf zur Stellungnahme) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2232)

Nationale Norm der VR China, Kompatibilitätsanforderungen an Komponenten automatischer Brandmeldeanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2209)

Nationale Norm der VR China, Sicherheit von Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien für elektronische und elektrische Geräte – Teil 3: Elektrowerkzeuge (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2207)

Nationale Norm der VR China, Sicherheit von Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien für elektronische und elektrische Geräte – Teil 5: Elektrische Haushaltsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2208)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsanforderungen für einfache Aufzüge (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2226)

Nationale Norm der VR China, Sicherheit von Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien für elektronische und elektrische Geräte – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2206)

Taiwan:

Entwurf einer Änderung der Anforderungen an Mindeststandards für die Energieeffizienz, die Kennzeichnung der Energieeffizienzklasse und die Prüfung von Luftkompressoren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/589)

Entwurf einer Änderung der „Beschränkungen für die Einfuhr von Produkten mit Quecksilberzusatz“ (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/588)

Indien:

Bekanntmachung zum Prüflitfadens für „IoT-Gateway“ (Entwurf des Prüflitfadens Nr. TEC 33011:2026) (Notifizierung G/TBT/N/IND/431)

Japan:

Teilweise Änderung der Verordnung über die Konformitätsbescheinigung für bestimmte Funkgeräte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/904)

Kasachstan:

Änderungsentwurf zu den Anforderungen für die Einführung, Aufrechterhaltung und Bewertung des Qualitätsmanagementsystems für Medizinprodukte, abhängig vom potenziellen Risiko ihrer Verwendung (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/35)

Kenia:

DKS662-3:2026 Anforderungen an elektrische Anlagen – Teil 3: Bewertung allgemeiner Eigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/KEN/2010)

Republik Korea:

Änderungsvorschläge zur „Verordnung über In-vitro-Diagnostika nach Gruppen und Klassen“ (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1346)

Mexiko:

Entwurf einer offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-001-NUCL-2025, Faktoren zur Berechnung der Dosisäquivalenz und der effektiven Dosisäquivalenz (Notifizierung G/TBT/N/MEX/559)

Philippinen:

FDA-Rundschreiben: Leitlinien zur Führung von Einfuhr- und/oder Vertriebsaufzeichnungen sowie zur Meldung von Produktbeschwerden, unerwünschten Ereignissen und

sicherheitsrelevanten Korrekturmaßnahmen für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/PHL/360)

Saudi-Arabien, Königreich:

SASO 2885:2025 – „Elektrische Waschmaschinen – Anforderungen an Energie- und Wasserverbrauch sowie Kennzeichnung“ (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1387/Rev.2)

Senegal:

Verordnung 003896 zur verbindlichen Anwendung der Norm NS 01-047 für Blei-Starterakkumulatoren (Notifizierung G/TBT/N/SEN/18)

Tansania:

CDC 11 (3972) DTZS, Schneidebretter aus Kunststoff – Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/1559)

CDC 11 (3973) DTZS, PVC-Kantenumleimer – Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/1560)

Vereinigtes Königreich:

Düngemittel im Vereinigten Königreich: Regulierungsreform – Modernisierung der Düngemittelgesetzgebung zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für das Inverkehrbringen von Düngemitteln im gesamten Vereinigten Königreich (Notifizierung G/TBT/N/GBR/117)

Die Verordnung über die Ökodesign-Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte (lokale Raumheizgeräte und separate zugehörige Steuerungen) von 2026 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/115)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Medizinprodukte – Radiologiegeräte - Klassifizierung von Blutstrahlern (Notifizierung G/TBT/N/USA/2268)

Vietnam:

Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung einer Reihe von Artikeln des Messgesetzes (Notifizierung G/TBT/N/VNM/395)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder
- Medizinprodukteverordnung 2017/745

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht!

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.



Die Recherche, Beschaffung, Verwaltung und Überwachung von Normen kann sich wie ein Marathon anfühlen. **Mit einem Normenmanagementsystem wird es zum Sprint.** Managen Sie all Ihre Daten rund um Normen in einem Tool – in unserer SAAS-Lösung:

GLOBALnorm

✓ einfach ✓ zentral ✓ digital ✓ effizient ✓ aktuell



JETZT INFORMIEREN

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 13.03.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/546 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Gemäß diesem Beschluss wird der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 geändert.

Demnach werden einige harmonisierte Normen, die im Anhang I Teil 3 Nummer 2 gelistet wurden, mit einer Einschränkung zur Konformitätsvermutung im EU-Amtsblatt veröffentlicht oder belassen. Deshalb erhält der Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 folgende Fassung:

„Die Fundstellen der in Anhang I Teil 3 Nummer 2 Tabellenzeilen 24a, 121, 126a, 266, 324a, 343, 405, 495, 495a, 502a, 513a, 622a, 671a und 681a dieses Beschlusses aufgeführten Normen werden mit Einschränkungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht oder belassen.“

Neu hinzugekommene hEN mit Einschränkungen sind Folgende (die vorherigen Zeilen 24 und 126 werden gestrichen):

24a: EN 474-1:2022

Erdbaumaschinen - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Einschränkung: Für die Zwecke der Konformitätsvermutung dieser harmonisierten Norm ist der Wert in Abschnitt 4.12.7.2 ‚bei 125 % von Q1 und Q2‘ als ‚mindestens 100 % oder bis zu einem Wert von 125 % von Q1 und Q2 zu verstehen, sofern die geprüfte Maschine tatsächlich eine höhere Last erreichen kann‘, und der Wert in Abschnitt 4.12.7.3 bei ‚110 % von Q1 und Q2‘ als ‚mindestens 100 % oder bis zu einem Wert von 110 % von Q1 und Q2 zu verstehen, sofern die geprüfte Maschine tatsächlich eine höhere Last erreichen kann.

126a: EN 1501-5:2021

Abfallsammelfahrzeuge - Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen - Teil 5: Schüttungen für Abfallsammelfahrzeuge

Einschränkung: Diese harmonisierte Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I Nummer 1.1.7 der Richtlinie 2006/42/EG, wonach Maschinen so gestaltet und ausgeführt sein müssen, dass geeignete Einrichtungen vorgesehen sind, damit gute Arbeitsbedingungen für den Bediener gewährleistet sind und er gegen vorhersehbare Gefährdungen geschützt ist; Nummer 1.2.1 des genannten Anhangs, wonach die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungssystemen in kohärenter Weise für die Gesamtheit einer Maschine gelten müssen und insbesondere im Falle eines vernünftigerweise vorhersehbaren Bedienungsfehlers dieser nicht zu Gefährdungssituationen führt; Nummer 1.5.11 des genannten Anhangs, wonach die Maschine so konstruiert und gebaut sein muss, dass ihre Funktion durch Strahlung von außen nicht beeinträchtigt wird.

Neu hinzugefügt wurden die unter Ziffer 3. Im Anhang genannten hEN. Gemäß Ziffer 1 werden zum Stichtag 20.01.2027 die Zeilen 5, 18, 113, 115, 301, 365, 368, 372, 401, 403, 437, 457, 509, 511 und 512 gestrichen.

Link zur informativen Gesamtliste:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/machinery-md_en

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 13.03.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/550 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Gemäß diesem Beschluss wird der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 geändert.

Zeile 50 wird zum Stichtag 13.08.2027 gestrichen.

Angefügt werden

9a: EN ISO 8665-2:2024 „Kleine Wasserfahrzeuge - Leistungsmessungen und Leistungsangaben - Teil 2: Elektrischer Schiffsantrieb (ISO 8665-2:2024)“

50a: EN ISO 15085:2024 „Kleine Wasserfahrzeuge — Schutz vor dem Überbordgehen und Mittel zum Wiedereinsteigen (ISO 15085:2024)“

Link zur informativen Gesamtliste:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en

Medizinprodukteverordnung 2017/745

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 07.04.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/760 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Gemäß diesem Beschluss wird der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 geändert.

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 werden die folgenden Einträge angefügt:

49: EN 13060:2025 „Sterilisatoren für medizinische Zwecke - Dampf-Klein-Sterilisatoren - Anforderungen und Prüfung“

50: EN 14222:2021+A1:2025 „Edelstahl-Dampfkessel“

51: EN IEC 60118-0:2024 „Akustik - Hörgeräte - Teil 0: Messung der Leistungsmerkmale von Hörgeräten“

Link zur informativen Gesamtliste:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/medical-devices-old_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Am 24. März wurde die Verhandlung über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Australien abgeschlossen. Gemäß dem Abkommen werden 99 Prozent der Zölle auf EU-Exporte nach Australien abgeschafft. Die EU-Kommission prognostiziert jährliche Zollersparnisse in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro für EU-Exporteure sowie einen Anstieg der jährlichen EU-Exporte um 33 Prozent im Laufe des nächsten Jahrzehnts.

Neue EU-Zollbehörde bekommt ihre Zentrale in Lille

Der Rat und das Europäische Parlament haben die Stadt Lille als Standort für die zukünftige Zollbehörde der Europäischen Union (EUCA) ausgewählt. Ihr Auftrag umfasst die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der nationalen Zollbehörden in der gesamten Europäischen Union. Die Zahl der Beschäftigten wird auf etwa 250 geschätzt.

Die Einrichtung der neuen Behörde ist Teil der Reform des gesamten Zollrahmens der EU. Mit dieser Maßnahme werden die gestiegenen Handelsströme, die fragmentierten nationalen Systeme, der rasche Aufstieg des E-Commerce und die sich verändernden geopolitischen Realitäten berücksichtigt.

Einführung des volldigitalen Carnets zum 1. Juni 2026

Die Europäische Union, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Norwegen werden das volldigitale Carnet zum 1. Juni 2026 gemeinsam einführen. Damit sind bereits 30 der insgesamt 81 in der ICC vertretenen Carnet-Länder involviert, weitere werden sukzessive folgen.

Für den Export von Produkten, die nur vorübergehend in Drittstaaten verbracht werden sollen (z.B. Ausstellungsobjekte für eine Fachmesse im außereuropäischen Ausland, Wartungsausrüstung für eine Kundenanlage oder Pferden für ein Reitturnier), empfiehlt sich die Nutzung eines Carnets. In naher Zukunft wird ein "Reisepass für Waren" in vollständig digitaler Form zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des herkömmlichen Zollprozesses wäre eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung erforderlich. Das Carnet-Verfahren hingegen offeriert eine Reihe von Vorteilen. Insbesondere die Abfertigung beim ausländischen Zoll erfolgt in der Regel schneller und unkomplizierter. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, an den Zollstellen des Drittlandes wie üblich Sicherheiten in Form von Bargeld zu hinterlegen, die in der häufig in Landeswährung verlangt werden.

Termine

Betreiberverantwortung und -pflichten in der Instandhaltung und der Produktion

Termin: ab 29.04.2026

Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Ort: Nürnberg

Mehr Infos: <https://www.tuev-seminare.de/betreiberverantwortung-und-pflichten-in-der-instandhaltung-und-der-produktion>

Cybersecurity für Hersteller von Maschinen, Anlagen und Komponenten

Termin: 13.05.2026

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/cybersecurity-fuer-hersteller-von-maschinen-anlagen-und-komponenten-e12723/>

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Instandhaltung

Termin: 29. - 30.06.2026

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

<https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/betriebssicherheitsverordnung/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Design Compliance Engineer (m/w/d) – UAS*

ARGUS Interception GmbH
Rotenburg (Wümme)



CE-Koordinator (m/w/d) im Projektgeschäft

ProMinent GmbH
Heidelberg



Technischer Redakteur (m/w/d)

Hilscher Gesellschaft für Systemautomation
mbH
Hattersheim am Main



Systemingenieur Produktsicherheit & CE-Koordinator (gn) (w/m/d)

HENSOLDT
Fürstenfeldbrück



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/546 der Kommission vom 12. März 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Verpackungsmaschinen, geländegängige Stapler, Nahrungsmittelmaschinen, Krane, Seilbahnen, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Aufzüge, Rettungsgeräte, handgeführte Werkzeuge, Ausstattungen in Bahnanwendungen, Luftfahrt-Bodengeräte, Erdbaumaschinen und Abfallsammelfahrzeuge sowie zur Berichtigung des genannten Beschlusses (Maschinen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/550 der Kommission vom 12. März 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 hinsichtlich harmonisierter Normen für Leistungsmessungen und Leistungsangaben für elektrische Schiffsantriebe sowie für den Schutz vor dem Überbordgehen und Mittel zum Wiedereinsteigen (Sportboote)
- Richtlinie (EU) 2026/706 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Druckgaszapfsäulen sowie Elektrizitäts- und Gaszähler und Messgeräte für thermische Energie (Messgeräte)
- Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 23. Februar 2026 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (New Legislative Framework)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/760 der Kommission vom 1. April 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für Sterilisatoren für medizinische Zwecke — Dampf-Klein-Sterilisatoren,

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Industrial Security: „Unternehmen sollten jetzt handeln, um ihre Resilienz zu stärken“

(Quelle: Kompakt – Nachrichten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV, Ausgabe 2/2026, www.dguv.de)

Maschinen und Anlagen sind heute zunehmend digital vernetzt. Das eröffnet neue Möglichkeiten – schafft aber auch neue Risiken für die Sicherheit von Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund verschärft die EU die Anforderungen an die Cybersicherheit. DGUV Kompakt sprach mit Jonas Stein, Leiter des Sachgebietes Industrial Security beim Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), darüber, warum das Thema auch den Arbeitsschutz betrifft, und wie die gesetzliche Unfallversicherung Unternehmen unterstützt.

Zu dem Beitrag in der DGUV Kompakt: <https://www.dguv.de/kompakt/ausgaben/2-2026/industrial-security-%E2%80%9EUnternehmen-sollten-jetzt-handeln-um-ihre-resilienz-zu-staerken%E2%80%9C/index.jsp>

... und weiterhin

Günstig einkaufen bei Temu, AliExpress und SHEIN – welche Risiken Sie kennen sollten

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen informiert über Käufe auf chinesischen Online-Marktplätzen

Temu, AliExpress und SHEIN sind aufgrund günstiger Preise attraktiv. Gleichzeitig bestehen Risiken bei der Produktsicherheit, Qualität, dem Datenschutz und manipulativen Verkaufspraktiken. Was das für Kunden in Europa nun genau bedeutet und worauf sie achten sollten, erklärt die Verbraucherzentrale Niedersachsen auf ihrer Internetseite.

Zur Verbraucherzentrale Niedersachsen: <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/kaufen-reklamieren/produkte-kaufen/guenstig-einkaufen-bei-temu-aliexpress-shein-welche-risiken-sie-kennen-sollten>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.05.2026

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren